

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.



Satzung
des Kreissportschützenverbandes
Hameln-Pyrmont e.V.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

Satzung des Kreissportschützenverbandes Hameln-Pyrmont e.V.

Inhaltsverzeichnis

§§	Bezeichnung	Seite
1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
2	Verbandszweck	2
3	Gemeinnützigkeit	2
4	Selbstlosigkeit	2
5	Amtsbezeichnungen	2
6	Ehrenamtlichkeit, Aufwändungsersatz, Vergütungen	2
7	Verbandsmitgliedschaften	3
8	Mitgliedschaften	3
9	Erwerb der Mitgliedschaft	3
10	Ehrenmitgliedschaft	4
11	Beendigung der Mitgliedschaft	4
12	Verbandsbeiträge	5
13	Rechte der Mitglieder	5
14	Pflichten der Mitglieder	5
15	Stimmrecht und Wählbarkeit	5
16	Organe	6
17	Delegiertenversammlung (als Mitgliederversammlung)	6
18	Einberufung der Delegiertenversammlung	6
19	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	6
20	Anträge an die Delegiertenversammlung	6
21	Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung	7
22	Ablauf und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung	7
23	Vorstand	7
24	Gesamtvorstand	9
25	Ehrenrat	9
26	Aufgaben des Ehrenrats	10
27	Schießsportausschuss	10
28	Amtsdauer	10
29	Protokollierung von Beschlüssen	10
30	Versammlungsordnung	11
31	Haftung, Haftungsbeschränkungen	11
32	Kassenprüfung	11
33	Ordnungen	12
34	Datenschutz.....	12
35	Weitergabe von Daten	13
36	Veröffentlichung von Daten	13
37	Dauer der Datenspeicherung	13
38	Anrufung ordentlicher Gerichte	13
39	Satzungsänderungen	14
40	Auflösung des Verbands	14
41	Anfallsberechtigung	14
42	Salvatorische Klausel	14
43	Inkrafttreten	15

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband ist die Dachorganisation der Schützenvereine des Landkreises Hameln-Pyrmont und führt den Namen "Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.", nachstehend "KSSV" oder "Verband" genannt, und hat seinen Sitz in Hameln.
Die Kreisgrenze ist auch die Grenze des Verbandes. Ausnahmen sind möglich.
2. Der KSSV wurde am 29. April 1951 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover (Registernummer: VR 100018) eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

1. Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
3. Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zusammenschluss der Schützenvereine im Gebiet des derzeitigen Landkreises Hameln-Pyrmont auf freiwilliger Basis,
 - b) Förderung und Pflege des Schießsports als Leibesübung,
 - c) Abhaltung von Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der sportlichen Leistung,
 - d) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in allen Disziplinen des Schießsports,
 - e) Interessenvertretung der Mitgliedsvereine auf Kreis- und Landesverbandsebene,
 - f) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - g) Wahrung und Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums,
 - h) Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Verbands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands keine Anteile des Verbandsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.

§ 6 Ehrenamtlichkeit, Aufwändungsersatz, Vergütungen

1. Alle Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann bei Bedarf auf der Grundlage eines Dienstvertrages die Aufgabe entgolten oder eine angemessene Aufwandsentschädigung (z.B. nach § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand (z. B. Sitzungsgeld).
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
3. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.
4. Verbandsmitglieder, Organmitglieder und weitere Mitarbeiter haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc..

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

5. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten können in einer Finanz- & Beitragsordnung geregelt werden, die vom Gesamtvorstand erlassen wird.
8. Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene, auch pauschale, Vergütung im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 7 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verband ist unmittelbares Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V., mittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) und Mitglied im Kreissportbund Hameln-Pyrmont e.V. Weitere Mitgliedschaften können vom Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn diese im Sinne des Verbands sind.
2. Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Die unmittelbaren Mitglieder des Kreisverbandes unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum KSSV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verband seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.

§ 8 Mitgliedschaften

1. Unmittelbare Mitglieder des KSSV können sein
 - a) den Schießsport ausübende
 - Schützenvereine,
 - Schießsportabteilungen von Sportvereinen,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Schützenvereine und Musikvereine und -abteilungen, die nicht dem LSB angehören und sich ausschließlich der Schützentradition verbunden fühlen und nicht an Wettkämpfen des Deutschen Schützenbundes teilnehmen, gleichgültig, ob sie gemeinnützig sind oder nicht. Diese besitzen gleichzeitig Mitgliedschaften im NSSV und DSB. Sie haben ihre Mitglieder auf diese Mitgliedschaften zu verpflichten.
2. Mittelbare Mitglieder des KSSV sind die Mitglieder der unmittelbaren Mitglieder.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von unmittelbaren Mitgliedern in den KSSV ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen.
2. Unmittelbares Mitglied können nur Vereinigungen werden, die den Schießsport ausüben oder über entsprechende Schießsportabteilungen verfügen. Eine Vereinigung oder die Schießsportabteilung einer Vereinigung kann nur in seiner Gesamtheit die Mitgliedschaft erwerben oder erhalten. Eine Aufschlüsselung in Sportschützen und Traditionsschützen ist nicht erlaubt.
Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im KSSV und im NSSV.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die begründet sein muss, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die dem Verband angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Ziffern 1 bis 4 entsprechend.
6. Die Bildung von Unterkreisen bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Ziffer 3 gilt entsprechend. Die Unterkreise sind keine Mitglieder im Sinne von Ziffer 2.
7. Die Selbständigkeit der unmittelbaren Mitglieder des KSSV in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird, unbeschadet der ihnen durch diese Satzung obliegenden Pflichten, durch die Mitgliedschaft im KSSV nicht berührt.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder Ehrevorsitzenden ernannt werden. Das Ehrenmitglied gehört der Delegiertenversammlung mit Sitz und Stimme an. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die noch nicht Mitglied im Schützenwesen ist.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Regelung zulassen.
Vereinsseitig muss dabei das Abstimmungsergebnis einer dazu berechtigten Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Mit der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz eines unmittelbaren Mitglieds oder einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft automatisch. Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf eine zeitanteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.
4. Ein unmittelbares Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des KSSV,
 - c) der Schädigung des Ansehens des deutschen Schützenwesens,
 - d) grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes,
 - e) Nichtbeachtung der vom KSSV gegebenen satzungsgemäß berechtigten Anweisungen trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung,
 - f) eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften.
5. Ein mittelbares Mitglied kann aus dem KSSV ausgeschlossen werden
 - a) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens,
 - b) bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung, gegen die Sportordnung des DSB und gegen Beschlüsse des KSSV,
 - c) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens oder des KSSV.
6. Mit dem erfolgten Ausschluss verliert der Ausgeschlossene alle Rechte, insbesondere auch das Recht zum Tragen der Auszeichnungen (Ehrennadeln, Leistungsnadeln usw.) des DSB und seiner Gliederungen.
7. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand zu äußern. Hierzu ist der Betroffene unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern.
8. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
9. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Berufung nach einer Verhandlung, in welcher der Ausgeschlossene zu hören ist und zu der er mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen ist.
10. Ein unmittelbares Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von beschlossenen Vereinsbeiträgen länger als zwei Monate im Rückstand ist. Mahnungen haben schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) zu erfolgen. Der Ausschluss darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, mindestens ein Monat vergangen ist. In diesem Fall ist eine Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds beim Ehrenrat ausgeschlossen.
11. Ansprüche des KSSV bleiben auch nach einem Ausschluss erhalten. Ansprüche gegenüber dem KSSV müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

§ 12 Verbandsbeiträge

1. Von den unmittelbaren Mitgliedern werden Vereinsbeiträge (Mitgliedsbeitrag, ggfs. Beitrag pro Vereinsmitglied, Aufnahmebeitrag, Umlagen) erhoben, deren Höhe unterschiedlich sein können. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
Umlagen können zur Finanzierung besonderer Aufgaben oder Anschaffungen erhoben werden. Sie dürfen maximal das Zweifache des Jahres-Mitgliedsbeitrags betragen.
2. Die Höhe der vorgenannten Verbandsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Beitragsänderungen können auch rückwirkend zum 01.01. des Jahres beschlossen werden.
3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Finanz- & Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des KSSV zu regeln.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Die unmittelbaren Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt,

- a) im Rahmen des Verbandszwecks an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Verbands nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen und Beratungen des Gesamtvorstands und der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes unmittelbare Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Verbands zu verhalten,
 - b) das Ansehen des Verbands zu wahren,
 - c) nicht gegen die Interessen des Verbands zu handeln,
 - d) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,
 - e) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten,
 - f) dem Verband Änderungen der Anschrift und Kontoverbindung zeitnah mitzuteilen,
 - g) dem Verein die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse zeitnah mitzuteilen und damit der Zustellung von Mitteilungen des Verbands (auch der Einladung zur Delegiertenversammlung und zum Gesamtvorstand) auf diesem Weg zuzustimmen,
 - h) die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Verbandsbeiträge bis zum beschlossenen Termin zu zahlen. Über Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand auf begründeten Antrag entscheiden,
 - i) bis auf Widerruf damit einverstanden zu sein, dass auf satzungsgemäßen Veranstaltungen und Wettkämpfen des Verbands erstelltes Film- und Bildmaterial sowie personenbezogene Daten, für den Verband kostenfrei, für den Internetauftritt sowie für die Erstellung von Werbemitteln und einer Verbandszeitschrift sowie die Übermittlung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien genutzt werden kann.
Punkt i) gilt auch für die mittelbaren Mitglieder.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes unmittelbare Mitglied hat zusätzlich zum Mitglied im Gesamtvorstand je 50 angefangene Mitglieder einen Delegierten in der Delegiertenversammlung. Dieses Stimmrecht ruht, wenn das unmittelbare Mitglied mit den festgelegten Beitragszahlungen im Rückstand ist.
2. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Delegiertenversammlung.
3. Als Organmitglied haben alle Personen eine Stimme
 - a) in den Sitzungen als gewähltes Mitglied des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands,
 - b) im Gesamtvorstand als gewähltes Mitglied des Vorstands, als Vorsitzender oder Vertreter eines unmittelbaren Mitglieds oder als ernannter Referent.
4. Ein unmittelbares Mitglied oder ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verband betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verband betrifft.
5. Wählbar sind Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat. Bei Abwesenheit muss das schriftliche Einverständnis vorliegen.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

§ 16 Organe

Die Organe des KSSV sind

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Ehrenrat,
- e) der Schießsportausschuss.

§ 17 Delegiertenversammlung (als Mitgliederversammlung)

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbands und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Verbands, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Verbandsarbeit.
2. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im März oder April statt.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwanzig Prozent der unmittelbaren Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 18 Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Termin und Ort der Delegiertenversammlung sind mindestens drei Monate vorher den unmittelbaren Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Verbands schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) und auf einer Internetseite des Verbands (www.kssv-hamel-pyrmont.de) anzukündigen. Ebenso ist das Datum (10. Januar -> § 20 Ziff. 2) bekannt zu geben, bis zu dem die Anträge eingereicht werden müssen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen auf gleichem Weg wie die Ankündigung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes. Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge gegebenenfalls eingesehen werden können (z.B.: Internet, Geschäftsstelle, Vorstandsmitglieder).
3. Die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung hat schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) mit gleicher Einladungsfrist zu erfolgen. Die Einberufung auf Verlangen von unmittelbaren Mitgliedern (§ 17, Ziff. 3) hat mit gleicher Einladungsfrist, in angemessener Zeit nach dem Verlangen, durch den Vorstand schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) zu erfolgen.
4. Falls schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail etc.) eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verband zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.

§ 19 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Gesamtvorstands,
- b) den unmittelbaren Mitglieder mit je einem Delegierten pro angefangene 50 Mitglieder,
- c) den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 20 Anträge an die Delegiertenversammlung

1. Antragsberechtigt sind die unmittelbaren Mitglieder, die Ehrenmitglieder, der Gesamtvorstand, der Vorstand, der erweiterte Vorstand, gegebenenfalls die Ausschüsse und die Kassenprüfer.
2. Anträge, über die in der Delegiertenversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in schriftlicher Form mit Begründung mindestens bis zum 10. Januar an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.
4. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejaht wird.
5. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

6. Jedes unmittelbare Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.

§ 21 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - d) die Festsetzung der Verbandsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - e) die Genehmigung des Haushalts für das laufende Geschäftsjahr (gleichzeitig Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr),
 - f) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - g) die Beteiligung an Gesellschaften,
 - h) die Entscheidung über langfristige Darlehensaufnahmen,
 - i) die Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
 - j) die notwendigen Wahlen in den erweiterten Vorstand,
 - k) die Wahl der Kassenprüfer,
 - l) die Wahl des Ehrenrats,
 - m) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - n) die Beschlussfassung über Anträge,
 - o) die Satzungsänderungen,
 - p) die Auflösung des Verbands.
2. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung der außerordentlichen Delegiertenversammlung richten sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

§ 22 Ablauf und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, oder von einem mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Beschlüsse können nur über Sachverhalte erfolgen, die bei der Einladung (Tagesordnung) genannt wurden.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Eine geheime schriftliche Abstimmung über einen Antrag erfolgt nur, wenn diese von einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
7. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
8. Blockwahlen sind zulässig, sofern nicht ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dagegen ist.
9. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und die Auflösung des Verbands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
10. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 23 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden (Kreisoberschützenmeister),
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden (Kreisschützenmeister),

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

- c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportleiter,
 - f) der Damenleiterin,
 - g) dem Jugendleiter,
 - h) dem Beauftragen Mitgliederverwaltung.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) dem stellv. Schatzmeister,
 - c) dem stellv. Schriftführer,
 - d) bis zu zwei stellv. Sportleitern,
 - e) der stellv. Damenleiterin,
 - f) bis zu zwei stellv. Jugendleitern,
 - g) dem Pressewart.
4. Verschiedene Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstands können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Dabei findet in jedem zweiten Jahr eine Teilwahl statt.
In einem Wahljahr werden zusammen gewählt
- a) in den geschäftsführenden Vorstand
 - der Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Sportleiter,
 - der Jugendleiter,
 - b) in den erweiterten Vorstand
 - der stellv. Schatzmeister,
 - die stellv. Damenleiterin,
 - der Pressewart.
- In dem anderen Wahljahr werden die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands gewählt.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer, die je zwei gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
7. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verband gilt, dass der Vorsitzende und der Schatzmeister den Verband gemeinsam vertreten.
Wenn ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB während der Amtsperiode zurück getreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes tatsächlich gehindert ist, wird dieses wie folgt vertreten:
- a) Der Vorsitzende durch einen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) Der Schatzmeister zuerst durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, danach durch den Schriftführer.
8. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbands nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des erweiterten Vorstands und des Gesamtvorstands. Er erledigt alle Verbandsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verband zu führen, wie es der Verbandszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten, die von einem hauptberuflichen oder nebenberuflichen Angestellten geleitet wird und im Auftrag des Vorstandes handelt. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle werden vom Vorstand eingestellt und entlassen. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.
10. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden bei Bedarf statt. Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden oder einem stellv. Vorsitzenden beantragt wird.
11. Die Delegierten und Ersatzdelegierte des KSSV für den Landes-Schützentag (Delegiertenversammlung des NSSV) werden vom erweiterten Vorstand des KSSV gewählt. Es gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlags. Diese Regelung gilt auch analog für die Vereine innerhalb des KSSV, wenn diese in ihren Satzungen keine eigenen Verfahren festgelegt haben.
12. Die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

13. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) zu erfolgen.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
15. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
16. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
17. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Organe; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Beauftragte einzusetzen.
Der geschäftsführende Vorstand kann erforderliche Referenten benennen.
18. Der geschäftsführende Vorstand kann Verbandsmitglieder, die wiederholt gegen ihre Pflichten verstoßen, mit geeigneten Disziplinarstrafen belegen.
19. Soweit sich die Aufgaben nicht aus der Amtsbezeichnung ergeben, wird die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand nach seiner Wahl beschließt.
20. Personen, die ein Amt im Vorstand des Verbands innehatten, haben bei ihrem Ausscheiden auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstands Rechenschaft abzugeben. Sie sind verpflichtet, Verbandseigentum sowie alle in Ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen zurückzugeben.
21. Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion kann sich der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch Beschluss selbständig ergänzen. Die Ergänzung ist allerdings auf zwei Personen begrenzt und bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
22. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verband eine angemessene Vergütung erhalten, die der Gesamtvorstand beschließt.
23. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 24 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Vorsitzenden bzw. den Leitern der unmittelbaren Mitglieder oder deren Vertreter,
 - c) ggfs. den Vorsitzenden der Unterkreise,
 - d) den Referenten.
2. Der Gesamtvorstand wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind bei Bedarf einzuberufen. Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
4. Jede Einberufung hat schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für die Verbandsarbeit,
 - b) die Beratung des Vorstands,
 - c) die Bestätigung von Ergänzungen des Vorstands (§ 23),

§ 25 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Ehrenrats müssen volljährig sein und drei von ihnen das 40. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
5. Der Ehrenrat ist mit drei Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende des Ehrenrats befinden muss, beschlussfähig.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

§ 26 Aufgaben des Ehrenrats

1. Der Ehrenrat ist als Berufungs- und Entscheidungsinstanz insbesondere zuständig für
 - a) die Schlichtung oder Entscheidung von/über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Verbands, soweit der Vorfall mit der Verbandszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit einer Rechtsinstanz des NSSV oder DSB gegeben ist,
 - b) die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach Berufungen,
 - c) die endgültige Entscheidung über Ausschlüsse von Verbandsmitgliedern nach Einsprüchen,
 - d) die Entscheidung bei Einsprüchen von Verbandsmitgliedern gegen auferlegte Disziplinarstrafen durch den geschäftsführenden Vorstand,
 - e) Entscheidungen in erster Instanz, wenn er bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstands oder zwischen unmittelbaren Mitgliedern angerufen wird,
 - f) endgültige Entscheidung als Berufungsinstanz, wenn in den Satzungen der unmittelbaren Mitglieder Rechtsmittel dieser Art vorgesehen sind.
2. Der Ehrenrat tritt auf schriftlichen Antrag eines Verbandsmitglieds oder des Vorstands zusammen.
3. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung.
4. Der Ehrenrat hat vor seiner Entscheidung die Betroffenen anzuhören.
5. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnungen,
 - b) Verweise,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Verbandsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit.
6. Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und zu begründen. Eine Ausfertigung erhält der geschäftsführende Vorstand zur Kenntnis.
7. Eine Berufung über Entscheidungen des Ehrenrats ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung über den KSSV zu beantragen. Berufungsinstanz ist dann der Ehrenrat des NSSV.
8. Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur Entscheidung des Ehrenrats, ggfs. des NSSV-Ehrenrats, ausgeschlossen.

§ 27 Schießsportausschuss

Der Schießsportausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Sportleiter und seinen Stellvertretern,
- c) der Damenleiterin,
- d) dem Jugendleiter,
- e) den Schießsportreferenten

und im Verhinderungsfall dem jeweiligen Stellvertreter.

Die Schießsportreferenten werden vom Vorstand berufen.

Der Schießsportausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der schießsportlichen Aufgaben. Er ist dem Sportleiter zugeordnet.

Er tritt bei Bedarf zusammen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) mit Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Sportleiter, im Verhinderungsfall durch den Vorsitzenden.

§ 28 Amtsdauer

1. Gewählt werden Organmitglieder für die angegebene Dauer, ansonsten für vier Jahre.
2. Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl.
3. Jedes Amt im Verband endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger.
Ein Rücktritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 29 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands, des Gesamtvorstands, des Ehrenrats und der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
 - b) Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter,
 - c) Protokollführer,
 - d) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer der Delegiertenversammlung,
 - e) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstands,
 - f) Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen der übrigen Organe,
 - g) Tagesordnung,
 - h) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - i) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
4. Bei der Delegiertenversammlung und beim Gesamtvorstand sind Anwesenheitslisten zu führen.
5. Innerhalb von fünf Wochen nach der Versammlung bzw. Sitzung ist das Protokoll schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) zuzustellen:
 - a) das Protokoll der Delegiertenversammlung an die unmittelbaren Mitglieder, die Mitglieder des Vorstands, die Referenten, die Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzenden und ggfs. die Vorsitzenden der Unterkreise;
 - b) das Protokoll des Gesamtvorstands an die unmittelbaren Mitglieder, die Mitglieder des Vorstands, die Referenten und ggfs. Vorsitzenden der Unterkreise.
6. Die Protokolle der übrigen Verbandsorgane sind den Organmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen.
7. Einwände gegen ein Protokoll können innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung oder Übersendung gegenüber dem Sitzungs-/Versammlungsleiter schriftlich und mit Begründung vorgebracht werden. Falls keine Einwände erhoben wurden, gilt das Protokoll als angenommen. Über vom Sitzungs-/Versammlungsleiter und Protokollführer nicht akzeptierte Einwände ist bei der nächsten Sitzung/Versammlung zu entscheiden. Nach erfolgter Änderung aufgrund von Einwänden ist eine neue Veröffentlichung oder Übersendung nach Ziffer 5 erforderlich.

§ 30 Versammlungsordnung

Wenn in dieser Satzung nicht Anderes festgelegt bzw. gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Verbands folgende Regelungen:

- a) Die Einladung bzw. Einberufung erfolgt schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) mit Angabe der Tagesordnung,
- b) Sitzungen und Versammlungen des Verbands sind nicht öffentlich,
- c) die Öffentlichkeit oder die Anwesenheit bestimmter Personen kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden,
- d) alle Versammlungen und Sitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig,
- e) die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt.
- f) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- g) geheime Wahl erfolgt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt.

§ 31 Haftung, Haftungsbeschränkungen

1. Der Verband haftet nicht für Schäden oder Verluste, die mittelbare Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbands oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
§ 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
2. Die Organmitglieder und Mitarbeiter des Verbands genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.
3. Für durch ein Organmitglied oder einen Mitarbeiter des Verbands grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Beschädigung des Verbandseigentums oder fremden Eigentums ist dem Verband voller Schadensersatz zu leisten.
4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz.

§ 32 Kassenprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei geeignete Personen zur Kassenprüfung. Dabei wird jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Ehrenrats sein. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr Kassenprüfungen durchzuführen. Dabei haben sie die Kasse des Verbands, gegebenenfalls auch Sonderkassen, einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege, Vermögensaufstellung und Bilanz sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
4. Über die Prüfungen ist Protokoll zu führen und dem geschäftsführenden Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
6. Der Prüfungsbericht für die Delegiertenversammlung ist rechtzeitig vorher dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 33 Ordnungen

Zur Ordnung des Verbandslebens können Ordnungen erlassen werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Ordnungen und ihre Änderungen beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausnahme ist die Änderung der KSSV-Beiträge in einer Finanz- & Beitragsordnung. Dies bedarf eines Beschlusses der Delegiertenversammlung.

§ 34 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainern im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
Hierzu gehört auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Sportverbände soweit dies für die Mitgliedschaft oder die aktive Sportausübung erforderlich ist.
2. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Verbands oder bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
3. Jede unter Ziffer 1 genannte Person hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind, nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, nach Artikel 18 DS-GVO,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war, nach Artikel 17 DS-GVO,
 - e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
4. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder Organen hinaus.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann vom geschäftsführenden Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, der nicht dem Vorstand nach § 26 BGB angehören darf. Ist mindestens die nach den Bestimmungen vorgegebene Anzahl von Personen erreicht, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten ständig beschäftigt sind, muss der Verband einen Datenschutzbeauftragten bestellen (Art. 37 DS-GVO).

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

§ 35 Weitergabe von Daten

1. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Verbands mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbands zur Verfügung gestellt.
2. Als Mitglied des NSSV und DSB stellt der Verband die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung.
3. Der Kassenführer darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens gegenüber unmittelbaren Mitgliedern zu nutzen.

§ 36 Veröffentlichung von Daten

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes und im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen werden personenbezogene Daten und Fotos von Verbandsmitgliedern (gedruckt und/oder im Internet) veröffentlicht.
2. Betroffen sind insbesondere folgende Veröffentlichungen: Ergebnislisten, Mannschaftslisten, Kontaktdaten von Mitgliedern, Berichte über Ehrungen und Geburtstage.
Veröffentlicht werden gegebenenfalls Fotos, die Vereinszugehörigkeit, die Funktion im Verein/Verband, ggfs. die Einteilung in Wettkampf- oder andere Klassen inklusive Alter, Geburtsmonat und -jahr und die Platzierung bei Wettkämpfen.
Ein Verbandmitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Verbandes veröffentlichte Fotos und Daten werden dann umgehend entfernt.
3. Anschriftenlisten enthalten als Daten von Verbänden und Organisationen jeweils den Verbands-/Organisationsnamen, eine vom Verband bzw. von der Organisation selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern.
Die Verbände/Organisationen können der Veröffentlichung von E-Mail-Adressen, Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.
4. Werden von Verbänden bzw. unmittelbaren Mitgliedern Adressen und Kommunikationsdaten von Mitarbeitern in die EDV eingegeben oder beantragt das unmittelbare Mitglied die Eingabe dieser Daten, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können diese Mitarbeiter jederzeit schriftlich widersprechen.
5. Von den Verbandsmitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainern werden von Verbänden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse aufgenommen. Schieds-/Kampfrichter und Übungsleiter/Trainer können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.

§ 37 Dauer der Datenspeicherung

Daten von Verbandsmitgliedern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 38 Anrufung ordentlicher Gerichte

1. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst zulässig, wenn die Rechtsinstanzen des Verbands und ggfs. des NSSV ausgeschöpft sind.
2. Beschlüsse von Verbandsgremien können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Verstößt ein Beschluss jedoch gegen eine Rechtsvorschrift, auf deren Einhaltung nicht rechtswirksam verzichtet werden kann, darf die Nichtigkeit des Beschlusses auch ohne gerichtliche Anfechtung jederzeit geltend gemacht werden.
3. Jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

§ 39 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist bei der Delegiertenversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurde.
3. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, nicht-inhaltliche Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden, eigenständig durchzuführen.
5. Diese Satzungsänderungen müssen den unmittelbaren Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.

§ 40 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Wird bei der ersten einberufenen Delegiertenversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist kurz danach eine weitere Delegiertenversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
5. Diese zweite Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Sofern die Delegiertenversammlung keine andere Regelung beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
8. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder mit einem anderen Verband verschmolzen werden soll.

§ 41 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbands dem NSSV zu, der es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 42 Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsunterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Delegiertenversammlung zu ersetzen.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

§ 43 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form durch das Umlaufverfahren anstelle der Delegiertenversammlung des Verbandes vom 11. August 2020 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 15.11.2021 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 18. März 2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

gez. Frank Wehage

Kreisvorsitzender
Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e. V.

